

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 47 „Wohngebiet Lauesche Straße“

Teil B textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weitere Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016, (BGBl. I. S. 2258)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Als Kartengrundlage diente die Liegenschaftskarte des Fachbereiches Geodatenmanagement und des Liegenschaftskatasters der Stadt Delitzsch und ein aktueller ALK-Auszug. Die Kartengrundlage genügt somit den Anforderungen der PlanzV 90.

Zusätzlich wurden Luftbilder des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen genutzt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Flurstück:
Gemarkung Delitzsch, Flur 4, Flurstück 117/1

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

Für das Bebauungsplangebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein **Allgemeines Wohngebiet WA** (§ 4 BauNVO) festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr 1, Nr.3, Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO nicht zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 – 21a BauNVO)

Gemäß § 17 BauNVO werden folgende Obergrenzen festgesetzt:

| | |
|---------------------------|-----|
| Grundflächenzahl (GRZ) | 0,4 |
| Geschossflächenzahl (GFZ) | 0,6 |

In Anpassung an die umgebende Bebauung wird die eingeschossige Bauweise festgesetzt.

1.3 Bauweise

(§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser errichtet. (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

1.4 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. (§ 23 Abs.1 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Baugrenzen nicht überschreiten. (§ 23 (3) BauNVO) Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen wird in geringfügigem Ausmaß zugelassen. (§ 23 (3) BauNVO) Die Überschreitung der Baugrenze darf bis max. 1 m über höchstens die Hälfte der Gebäudebreite erfolgen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind vorwiegend als wohnungsnaher Freiräume gärtnerisch zu gestalten. Stellplätze sowie der Ver- und Entsorgung des Baugebietes dienende Nebenanlagen sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 Garagen, Carports und Stellplätze

(§ 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind Garagen, Carports und Stellplätze nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. (§ 12 Abs. 2 BauNVO)

Unzulässig sind Garagen, Carports und Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge. (§ 12 (3) BauNVO)

Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

Stellplätze dürfen auf den überbaubaren sowie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

1.6 Nebenanlagen

(§ 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze sind Nebenanlagen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze, Fahrradabstellplätze, Abstellplätze für Müllbehälter sowie Einfriedungen.

Nebenanlagen zur Tierhaltung sind im Plangebiet nicht zulässig.

Auf der gesamten Grundstücksfläche sind Nebenanlagen zulässig, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen. (§ 14 (2) BauNVO)

1.7 Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9, Abs. 1, Nr. 17 BauGB)

Bei Geländeänderungen ist die Anpassung des Geländes an die jeweils angrenzenden Nachbargrundstücke zu gewährleisten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 26 BauGB)

Grundsätzlich sind sowohl die endgültige Geländeoberfläche als auch die befestigten Flächen auf den Baugrundstücken durch Auffüllung oder Abgrabung an die endgültige Höhenlage der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrs- und Grünfläche anzugleichen.

1.8 grünordnerische und artenschutzrechtliche Festsetzungen

(§ 9, Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB)

Als grünordnerische Ausgleichsmaßnahme sind insgesamt 7 Bäume mit der Pflanzqualität StU 18-25 auf dem südlich der Dübener Straße befindlichen städtischen Friedhof entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Delitzsch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Diese Neupflanzungen können im Rahmen von Baumpflegearbeiten als Ersatz für entnommene kranke Gehölze oder Totholzbestände erfolgen.

Vorhandene Gehölze auf den privaten Grundstücken im Bebauungsplangebiet sind soweit wie möglich zu erhalten.

Erforderliche Rodungsarbeiten dürfen entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchgeführt werden.

Als Ersatz für den Wegfall von Niststätten sind folgende Nistkästen im Bereich des Friedhofes aufzuhängen:

2 x Bruthöhle für Halbhöhlenbrüter

1 x Bruthöhle für Höhlenbrüter, Durchmesser Einflugloch 32 mm

2. bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

2.1.1 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Dachbegrünung

Zulässig sind Satteldächer, Walm- und Zeltdächer sowie Flach- und Pultdächer. Die Dachneigung wird mit maximal 45° festgesetzt.

Hochglänzende Dacheindeckungen sind nicht zulässig, da reflektierende Sonnenstrahlen Störungen auf die benachbarte Bebauung hervorrufen können.

Solaranlagen auf und innerhalb der Dachhaut sowie Dachbegrünungen sind allgemein zulässig.

2.1.2. äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Gestaltung der Fassaden im gesamten Bebauungsplangebiet sind als Putzfassaden mit nicht grellen Farbtönen, möglichst in hellen bzw. erdigen Pastelltönen auszubilden. Die Verwendung von Klinkern, Natursteinen, Glas oder Holz für untergeordnete Bauteile ist zulässig. Kunststoff-Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig.

2.2 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind, sofern sie nicht als Zufahrt oder Stellplatz genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten.

3. Hinweise

3.1 Baugrundverhältnisse

Für das Bauvorhaben wurde vom Büro für Geotechnik P. Neundorf GmbH aus Eilenburg im November 2016 ein Baugrundgutachten erstellt. Demnach ist mit folgendem Schichtenaufbau zu rechnen:

Als oberste Schicht steht Auffüllung aus Mutterboden vermischt mit Sand, Kies und Ziegelresten in einer Dicke von 30 bis 50 cm an. Unterhalb der oberen Auffülle wurde eine Lößschicht aus Fein- bis Mittelsand, stark schluffig, schwach kiesig und steinig angetroffen. Bis zur Endteufe der Bohrungen von 5,00 m unter Oberkante Gelände stehen bis in einer Tiefe von 1,10 bis 1,80 m Böden aus stark schluffigen Sanden und im Weiteren aus nicht bis schwach schluffigen Sanden und Kiesen an.

Der Löß besitzt eine lockere Lagerung und aufgrund der hohen Feinkornanteile ist bei Wasserzutritt ein rascher Konsistenzwechsel zu erwarten. Die Sand- und Kiesböden wurden in einer mitteldichten bis dichten Lagerung vorgefunden und sind dadurch mäßig bis sehr gut tragfähig.

3.2 Bodenschutz

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Gemäß § 4 (1) BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Ziel des Bodenschutzes ist nach § 7 SächsABG, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

3.3 Altlasten, Ablagerungen

Anhaltspunkte zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen infolge Kontamination bzw. Altlasten liegen nicht vor. Auf dem Grundstück befindet sich keine registrierte Altlastenverdachtsfläche.

Bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 15 BBodSchG in Verbindung mit § 10 SächsABG unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt des Landratsamtes Nordsachsen) mitzuteilen.

3.4 Immissionsschutz

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine lärmintensiven Nutzungen, die Störungen oder Bedenken auf eine Wohnnutzung befürchten lassen könnten.

3.5 Grundwasser

Bei der Baugrunduntersuchung wurde bei einer Rammkernsondierung Grundwasser angeschnitten. Das Grundwasser wurde ungespannt in einer Tiefe von 4,50 m bzw. 4,60 m unter Geländeoberkante festgestellt.

Zukünftig ist durch die Einstellung der bergbaulichen Wasserhaltungsmaßnahmen im Raum Delitzsch mit einem Wiederanstieg des Grundwassers bis in eine Tiefe von 3,00 bis 3,50 m unter Geländeoberkante zu rechnen. Nach starken Niederschlägen und in der Tauwetterperiode können sich auf bindigen Auffüllungen, auf dem Löß und den stark schluffigen Sandböden Schichtenwasser aus versickernden Niederschlägen in geringer Tiefe unterhalb der Geländeoberkante bilden.

4. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.